



Über den Gartenzaun

Schuldnerberatung für benachbarte
Dienste und Einrichtungen

Handreichung und Orientierungshilfe



Einleitung	3
Überschuldung	4
Woran erkennt man eine Überschuldung?	
■ Kritische Lebensereignisse	
■ Kritische materielle Gegebenheiten	
■ Persönliche und soziale Auffälligkeiten	5
So kommt es zur Überschuldung: Typische Stadien	
■ Prekäre Lebenssituation	
■ Krise	
■ Postkritische Überschuldung	6
Fachbegriffe in alphabetischer Reihenfolge	7
Abtretungen	
Beratungsstellen	
Drittschuldner	
Eidesstattliche Versicherung	8
Einkommens-/Ausgabenüberblick	
Einkünfte	
Ausgaben	
Energiesperre	9
Gewerbliche Regulierer	10
Girokonto – Rechtsanspruch	11
Gläubiger/Schulden	12
Hilfsangebote für Schuldner/-innen	13
Soziale Schuldnerberatung	
Regulierungsberatung	14
Inkassounternehmen	15
Insolvenzordnung/Restschuldbefreiung	
Das Verfahren im Einzelnen	16
Kontopfändung	18

Kontosperre	19
Kosten des Angebots	
Kredite/Kreditkündigung	
Lohnpfändung	21
Mahnverfahren	23
Pfändungsschutzkonto (P- Konto)	
Prävention	24
Rundfunkbeitragsbefreiung	25
Schufa	26
Schuldenregulierung	27
Unterhaltspfändung	28
Verjährung	
Vermögensauskunft	29
Wohnungskündigung/Zwangsräumung	30
Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher/-innen	31
Anhang	
Hilfreiche Adressen im Internet	34
Materialien und Projekte zum Thema Schuldenprävention	35
SCHUFA Kontaktdaten	36
Impressum	40

Über den Gartenzaun

Schuldnerberatung für benachbarte Dienste und Einrichtungen

Die Langzeitarbeitslosigkeit bewegt sich auf hohem Niveau. Der Niedriglohnsektor expandiert, die Realeinkommen stagnieren oder sinken. Gleichzeitig steigen die Kosten für Lebenshaltung, Wohnraummieta und Energie. Unsere Gesellschaft befindet sich in einem Prozess stetiger Verarmung. Kredite ermöglichen zwar eine vorübergehende Überbrückung ungünstiger Lebenssituationen, können aber keine dauerhafte Lösung sein.

Acht bis zehn Prozent aller Privathaushalte in der Bundesrepublik gelten als überschuldet. Die Tendenz ist steigend. Der Bedarf an Schuldnerberatungsstellen ist nicht gedeckt, die Beratungsstellen selbst sind überlaufen.

Mit der vorliegenden Handreichung werden zu einigen ausgewählten Stichworten grundlegende Informationen vermittelt sowie Orientierungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die Broschüre ist weder als Gebrauchsanweisung zur Selbstentschuldung noch als Crashkurs für Berufseinsteiger in das Arbeitsfeld Schuldnerberatung gedacht oder geeignet. Sie soll anderen Beratungsstellen und Unterstützungseinrichtungen das Verständnis schuldnerner Tätigkeit ermöglichen, um hier gegebenenfalls schon erste vorbereitende und zielgerichtete Informationen und Hilfestellungen geben zu können.

Überschuldung

Bargeldloser Zahlungsverkehr gehört ebenso wie Dispositions- und Konsumentenkredite zum Alltag. Damit ist Überschuldung ebenso strukturell in unserer Gesellschaft verankert wie der Unfall im Straßenverkehr.

Eine Überschuldung liegt vor, wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Überschuldung fällt nicht vom Himmel. Sie ist das Resultat eines Prozesses. Dieser Prozess beginnt nicht selten mit der Investition in eine Selbständigkeit, ein kleines Gewerbe, eine Wohnungseinrichtung, ein Auto oder ähnliches auf Kreditbasis. Spontane Konsumwünsche, nicht eingeplante aber doch notwendige Ausgaben verengen Spielräume und leiten über in eine finanziell prekäre Lebenssituation. In dieser Situation bedarf es lediglich eines Auslösers um das ausgereizte System des Lavierens zum Einsturz zu bringen: Der (selbstverschuldete) Verkehrsunfall, eine Scheidung oder Trennung, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, das zweite oder dritte Kind. Diese Ereignisse sind nicht immer vorhersehbar. Sie treten mitunter jedoch so unerwartet ein, wie ein Erdbeben und haben dann für die Betroffenen nicht selten die gleiche Wirkung.

Den Anfang der Überschuldung bildet eine unterschiedlich lang andauernde

prekäre Lebenssituation. Diese mündet in eine mehr oder weniger stark ausgeprägte persönliche und materielle Krise. Daraus erwächst dann der Zustand der Überschuldung, in dem die fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr bedient werden können.

Woran erkennt man eine Überschuldung?

Es gibt kritische Lebensereignisse und materielle Gegebenheiten, die häufig als Hinweis auf eine Überschuldung oder materielle Notlage gesehen werden können. Es handelt sich wohlge-merkt um Hinweise, die nicht zwingend für eine Überschuldung stehen.

■ Kritische Lebensereignisse

Als kritisch zu bezeichnende Ereignisse im Leben eines Menschen sind:

- Arbeitslosigkeit
- Scheidung, Trennung
- Sucht
- Krankheit

Insbesondere die Verbindung von Arbeitslosigkeit und Trennung birgt ein hohes Überschuldungsrisiko.

■ Kritische materielle Gegebenheiten

- Mietrückstand, -schulden
- Wohnungskündigung
- Energieschulden
- Energiesperre
- Lohnpfändung
- Kontopfändung

- Gerichtsvollzieher-/Vollstreckungsgerichtskontakte
- Haftandrohung
- Zwangsabmeldung des Kfz
- Bürgschaften
- Kreditkündigung
- kein eigenes Girokonto
- Girokonto bei einer Teilzahlungsbank
- Pfändungsschutzkonto
- keine EC Karte
- intensive Nutzung des Versandhandels
- Haushaltseinkauf und Bargeldbeschaffung über Kreditkarte

■ **Persönliche und soziale**

Auffälligkeiten

- Perspektivlosigkeit, resignatives, apathisches Auftreten
- mangelndes Selbstwertgefühl
- berufliche Dequalifizierung
- Familienkrisen
- Kontaktverluste
- Selbstisolation
- keine Teilhabemöglichkeiten für Kinder, zum Beispiel an Klassenfahrten und anderen Aktivitäten.

So kommt es zur Überschuldung:

Typische Stadien

Den Anfang der Überschuldung bildet eine unterschiedlich lang andauernde prekäre Lebenssituation, die in eine mehr oder weniger stark ausgeprägte persönliche und materielle Krise ein-

münden kann. Daraus kann dann der Zustand der Überschuldung erwachsen.

■ **Prekäre Lebenssituation**

Diese Lebenssituation ist gekennzeichnet durch ein knappes Budget, Schulden und finanzielles Lavieren. Zahlungen werden aufgeschoben, die Monatsrate für Gläubiger A wird an Gläubiger C überwiesen, die Wohnungsmiete erstmal nicht, dieses soll nächsten Monat nachgeholt werden. Wegen der dauernden Gefahr, den Monat finanziell nicht zu überstehen, werden die Betroffenen zunehmend „dünnhäutiger“. Darüber hinaus entwickeln sie Ängste, das soziale Umfeld könnte die ungünstige Situation bemerken. Schulden sind nach wie vor außerordentlich peinlich. Nicht selten versuchen Betroffene, diese Situation trotz äußerst angespannter Finanzen durch sogenannten demonstrativen Konsum (ein Auto, teure Kleidung, Urlaubsreisen) zu vertuschen.

Die Situation kann entschärft werden durch Verbesserung der Einnahmen oder stärker kontrollierte Ausgaben. Hilfreich kann sich die Inanspruchnahme von Präventionsangeboten auswirken. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass konventionelle Präventionsangebote in dieser Phase meistens nicht greifen und wenn überhaupt eher die beste Freundin oder der vertraute Verwandte angesagt ist. Bereits in diese

Phase können Vertragskündigungen und eingeleitete Mahnverfahren fallen. Weitere Informationen und Hintergründe zur prekären Lebenssituation finden Sie unter den Stichworten Kreditkündigung, Mahnverfahren und Prävention in dieser Handreichung.

■ **Krise**

Nicht jede prekäre Lebenssituation endet in einer Krise, den meisten Krisen gehen jedoch prekäre Lebenssituationen voraus. Krisensituationen sind gekennzeichnet durch die Belastungen, die oftmals eine Folge der negativen Ereignisse einer prekären Lebenssituation sind. Sie gehen oft einher mit Hilf-/Ratlosigkeit und psychischer Instabilität. In dieser kritischen Phase kann Überschuldung bedeuten, dass den Betroffenen überhaupt keine Mittel zum Leben zur Verfügung stehen. Nun ist von Berater/-innen Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen gefordert. Hilfreich sind lösungsorientierte Gespräche, die Aufarbeitungsanreize, Informationen und Kenntnisse, in gewisser Hinsicht auch Kompetenzen und Perspektiven, vermitteln. Flankierend sollten damit Maßnahmen zur Sicherung des Existenzminimums, des pfändungsfreien Einkommens, der Wohnung und der Energieversorgung einhergehen.

Mehr Informationen siehe Stichworte: Zwangsvollstreckung, Lohnpfändung, Kontopfändung, Abtretung, Energiesperre, Wohnungskündigung, Zwangsäumung und Kontosperre.

■ **Postkritische Überschuldung**

Sind Konto, Wohnung, Existenzminimum und unpfändbare Einkommensanteile gesichert und haben die Betroffenen darüber hinaus ihre innere Ruhe halbwegs wiedererlangt, kann die Krise als überwunden betrachtet werden. Wir sprechen nun von Überschuldung, die sich dadurch kennzeichnet, dass die Betroffenen die anstehenden Gläubigerforderungen nicht mehr in Gänze zurückzahlen können.

Zu diesem Zeitpunkt kann über eine Entschuldung nachgedacht werden. Entschuldungen sind bei gegebener Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen grundsätzlich möglich, wobei möglich nicht gleichzeitig auch sinnvoll heißt. Dies ist immer von der konkreten Situation im Einzelfall abhängig. Entschuldungen können durchgeführt werden mittels verschiedener Schuldenregulierungsarten oder auf gesetzlicher Basis mit Hilfe des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Mehr Informationen siehe Stichworte: Gläubiger, Schuldenregulierung, Insolvenzordnung, Schufa und Inkasso.

Fachbegriffe in alphabetischer Reihenfolge

ABTRETUNGEN

Offengelegte Abtretungserklärungen, zum Beispiel beim Arbeitgeber, haben die gleiche Wirkung wie Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse. Abtretungen sind in der Regel in Kreditverträgen enthalten. Gemäß § 400 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) sind Abtretungserklärungen bis zur Pfändungsfreigrenze nach § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) möglich.

Es gibt jedoch eine Besonderheit: Während bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen das Datum der Zustellung beim Drittschuldner für die Rangfolge entscheidend ist, gilt dies nicht für Abtretungserklärungen. Entscheidend ist hier das Datum, an dem die Abtretungserklärung ausgestellt oder unterschrieben wurde.

Beispiel

Beim Arbeitgeber als Drittschuldner geht am 20.03.2016 ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss von Gläubiger A ein. Am 18.04.2016 wird gegenüber diesem Arbeitgeber eine Abtretungserklärung der C Bank vorgelegt, die vom 10.02.2013 datiert ist. In diesem Fall geht der pfändbare Teil des Einkommens an die C Bank.

Achtung

Verbleibt nach Abzug des abgetretenen Betrags weniger Geld, als ihnen nach der

Pfändungstabelle, dem SGB II oder SGB XII zusteht, ist ein Antrag auf Heraufsetzung des unpfändbaren Betrages nicht möglich. In einem solchen Fall müsste eine zivilrechtliche Klage angestrengt werden. D. h., der/die Schuldner/in muss gegen den Gläubiger auf Heraufsetzung des unpfändbaren Betrages klagen.

BERATUNGSSTELLEN

Es gibt bundesweit ca. 1 100 Schuldnerberatungsstellen. Ihre Zuständigkeit ist regional begrenzt, und zwar auf die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Ein Verzeichnis der Schuldnerberatungsstellen finden Sie unter:

www.meine-schulden.de

Anerkannte Schuldnerberatungsstellen NRW in freier Trägerschaft: <https://www.mfkjks.nrw/verbraucherinsolvenzberatungsstellen>

DRITTSCHULDNER

Drittschuldner können unter anderem Banken, Arbeitgeber, Rententräger und Finanzämter sein. Unter diesen Begriff fallen all jene, gegen die die/der jeweilige Schuldner/-in eine Forderung hat. Wurde also der Arbeitslohn gepfändet, ist der Arbeitgeber der Drittschuldner. Wird das Girokonto gepfändet, ist es die Bank.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Die genauere Bezeichnung lautete bisher: Vermögensverzeichnis im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Bis Mitte 1970 sprach man vom Offenbarungseid. Die Bezeichnung ist auch heute noch geläufig, ebenso wie im Zusammenhang mit Schulden auch von „die Finger heben“ gesprochen wird. Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat sich die Begrifflichkeit erneut geändert. In der Zivilprozessordnung heißt es seit Januar 2013 „Vermögensauskunft des Schuldners“. Genauere Informationen finden Sie unter dem Stichwort Vermögensauskunft.

EINKOMMENS/AUSGABENÜBERBLICK

Für die Beratungstätigkeit ist ein Überblick über die Einkünfte- und Ausgaben von zentraler Bedeutung. Mit dieser Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen wird in der Regel sehr schnell das Ausmaß der Überschuldung deutlich. Durch die Einbeziehung der Haushaltsangehörigen in diesen Prozess kann gleichzeitig der Handlungsbedarf anschaulich gemacht werden. Zur Erleichterung ist es empfehlenswert, mit entsprechenden Vordrucken zu arbeiten.

Einkünfte

Bei der Überprüfung der Einnahmen der Schuldner/-innen sind sämtliche Einkünfte des gesamten Schuldnerhaushaltes zu erfassen. Dies betrifft etwaige Ne-

bentätigkeiten ebenso wie Einkünfte anderer Haushaltsangehöriger. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob möglicherweise Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen, die (noch) nicht geltend gemacht wurden.

Ausgaben

Bei der Erfassung der Ausgaben sind sämtliche anfallenden Kosten des gesamten Schuldnerhaushaltes zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind zum einen die Angaben sowie die vorhandenen Unterlagen der Ratsuchenden. Zum anderen sollte gezielt nach weiteren Zahlungsverpflichtungen gefragt werden. Häufig werden beispielsweise die vierteljährlich fälligen Rundfunkbeiträge oder jährlich fällige Zahlungsverpflichtungen wie etwa Kfz-Steuern „vergessen“. Im Sinne einer echten Kostentransparenz sollten alle viertel-, halb- oder jährlich anfallenden Ausgaben auf monatliche Beträge umgerechnet werden. Damit wird auch die durchschnittliche monatliche Belastung transparent gemacht.

Bei der Ermittlung der Kosten, insbesondere für Verpflegung, sollte jedoch kein allzu enger Maßstab angelegt werden. Einzuplanen sind auch Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben, beispielsweise Reparaturen. Sofern erforderlich, sollte im Rahmen einer umfassenden hauswirtschaftlichen Beratung versucht werden, Ausgaben zu vermindern bzw. zu effektivieren.

ENERGIESPERRE

Neben Mietschulden bilden Zahlungsrückstände gegenüber Energieversorgern die zweite große Gruppe der sogenannten Primärschulden. Die Folge solcher Schulden kann eine Liefersperre sein: Die Energielieferung wird eingestellt. Dies zu verhindern, hat in der Beratungspraxis hohe Priorität. Eine Energiesperre gefährdet Gesundheit und Arbeitsplatz, erschwert Information und Kommunikation.

Aufgrund der existenziellen Bedeutung der Energieversorgung sind die wesentlichen Anschluss- und Lieferzahlungsbedingungen bundeseinheitlich per Rechtsverordnung geregelt. Danach darf die Energieversorgung wegen Zahlungsverzug erst eingestellt werden, wenn drei Faktoren greifen: Der fällige Anspruch muss erstens angemahnt sein. Zweitens muss die Liefersperre angedroht worden sein. Und drittens muss die Verbraucherin/der Verbraucher mit mindestens 100,- € im Rückstand sein. Die Energiesperre darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Zugang der Sperrandrohung erfolgen und muss drei Tage vor Beginn der Sperrung angekündigt werden.

Eine Liefersperre kann verhindert werden über eine Rückzahlungsregelung, etwa wenn das Sozialamt oder das Jobcenter die Energieschulden übernimmt. Das Sozialamt kann die Übernahme auch als Beihilfe gewähren, das Jobcenter nur

auf Darlehensbasis. Eine andere Möglichkeit die Liefersperre zu verhindern ist, die Unverhältnismäßigkeit einer Liefersperre darzulegen. Eine Unverhältnismäßigkeit kann bestehen, wenn Vermögenseinbußen, Gesundheitsschäden oder schwerwiegende Folgen bezüglich der Versorgung von Kleinkindern, Kranken, Menschen mit Behinderung oder alten Menschen drohen.

Lässt sich auf dem Verhandlungsweg keine Einigung erzielen, muss gegebenenfalls über die Beratungs- und Prozesskostenhilfe anwaltliche Hilfe eingefordert werden, um die Erfolgsaussichten einer einstweiligen Verfügung zu überprüfen.

Wegen Zahlungsrückständen aus einem früheren Versorgungsverhältnis der gleichen Vertragsparteien kann ebenfalls eine Liefersperre erfolgen. Zahlungsrückstände aus einem örtlich von der Wohnung getrennten Gewerbebetrieb rechtfertigen dagegen keine Liefersperre gegenüber der Privatwohnung.

Im Zuge der EU-Liberalisierungspolitik sind die regionalen Strommonopole gefallen und die Kundinnen/Kunden haben die Auswahl zwischen unterschiedlichen regionalen und überregionalen Anbietern. Ein Anbieterwechsel zur Umgehung von erfolgten oder angedrohten Liefersperrern lässt sich jedoch nur begrenzt nutzen. Die alten Energieversorger sind meistens noch

im Besitz der Leitungen und Anschlüsse und erschweren in der Regel dem neuen Anbieter die Nutzung, wenn noch Zahlungsrückstände bestehen.

GEWERBLICHE REGULIERER

Gewerbliche Schuldenregulierung ist fast so alt wie die Schuldnerberatung selbst. Mit der Etablierung der Schuldnerberatung tauchten in deren Schatten die gewerblichen Regulierer auf. Die Anbieter firmieren häufig unter dem gleichen Namen wie die Einrichtungen aus Wohlfahrtspflege, Kommune und Verbraucherberatung: Schuldnerhilfe, Schuldnerberatung, Schuldner-selbsthilfe, Insolvenzberatung und Insolvenzhilfe, um nur einige zu nennen. Gewerbliche Schuldenregulierung unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von der institutionellen Schuldnerberatung, dass die gewerblichen Regulierer Profite erwirtschaften wollen. Die Dienstleistung einschließlich eines Gewinnanteils muss von den Empfängerinnen/Empfängern der Leistung in vollem Umfang bezahlt werden. Im Rahmen der Gewinngestaltung unterliegen sie Verschrankungs- und Rationalisierungszwängen, die den Bedürfnissen Ratsuchender zuwider laufen. Die Notlage überschuldeter Menschen, ihr Anliegen nach einer nachhaltigen Entschuldung und ihr umfassender Beratungsbedarf lassen sich nicht in Einklang bringen mit dem Streben gewerblicher Anbieter nach Umsatz und Gewinn.

Gewerbliche Regulierer sind nicht per se unseriös, letzteres ist nur leider meistens der Fall. Als seriös gelten gewerbliche Anbieter, wenn deren tatsächliche Praxis den ausgewiesenen Leistungen entspricht. Das bedeutet wenigstens: Angebot, Bevollmächtigung und Kosten müssen verständlich und eindeutig beschrieben bzw. ausgewiesen werden. Die Beratung findet direkt persönlich statt, Berater/-innen und Büro müssen erreichbar und der Anbieter muss nach § 305 der Insolvenzordnung (InsO) anerkannt sein.

Der mit weitem Abstand größte Teil der gewerblichen Regulierer lässt sich als unseriös bezeichnen. Mit der wachsenden Verarmung der Bevölkerung schießen die Angebote selbsternannter Schulden- oder Insolvenzberater wie Pilze aus dem Boden. Die meisten von ihnen agieren im Graubereich, ihre Verfolgung gestaltet sich zunehmend schwieriger.

Ihre angeblichen Leistungen, darunter Versicherungs- und Kreditvermittlung, lassen sie sich vertraglich abgesichert mit einigen Hundert bis Tausend € bezahlen, geboten wird eine völlig wertlose „Dienstleistung“, die stets zu einer Verschärfung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen führt. Effektive Hilfe in Überschuldungssituationen ist nur möglich, wenn der Hilfeleistende Unterstützung in Rechtsangelegenheiten geben kann. Ge-

werblichen Schuldenregulierern fehlt es regelmäßig an der für diese Tätigkeiten notwendigen Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Vortäuschte Hilfeleistungen legen den Verdacht einer strafbaren Betrugshandlung nahe.

Die Geschäftspraktiken unseriöser Regulierer gestalten sich höchst unterschiedlich. Gängige Vorgehensweisen sind unter anderen die Sanierung durch Scheinkredite, das „nur eine Rate Modell“, der Anwaltsaußendienst, die Wirtschaftsberatung als vorläufige Insolvenzberatung oder der Verkauf teurer Software und Instruktion zur Selbstentschuldung (als Schneeballsystem). Unseriöse Angebote kann man daran erkennen, dass die sogenannten Leistungsbeschreibungen in den Dienstleistungsverträgen, die die Basis der angeblichen Beratung bilden, unklar, schwammig und irreführend sind. Die Verfahrensschritte und Kosten sind nicht transparent. Es findet keine oder nur geringfügige direkte persönliche Beratung durch den Schuldner-/Insolvenzberater statt, Berater/-innen und Büro sind schlecht oder nicht erreichbar. Die Arbeitsorganisation vollzieht sich über Filialen und Außendienstler. Der Anbieter ist nicht, oder über eine andere sogenannte „geeignete Person“ (Stempelanwalt) nach § 305 InsO anerkannt.

Um sicher zu gehen, dass man nicht in die Fänge unseriöser gewerblicher Regulierer gelangt, sollte man sich im Bedarfsfall an eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege, Kommune oder Verbraucherberatung wenden.

Girokonto – Rechtsanspruch

Ein Leben ohne Girokonto ist eigentlich nicht möglich. Trotzdem wurde in Deutschland bis zu einer Million Menschen der Zugang zu einem eigenen Konto bislang verwehrt. Damit ist nun Schluss: Seit Juni 2016 gibt es einen allgemeinen Rechtsanspruch auf ein „Basiskonto“.

- Das neue Zahlungskontengesetz schafft einen Rechtsanspruch auf ein Basis-Girokonto für alle, gerade auch für Überschuldete, Geringverdiener, Wohnungslose, Asylsuchende und auch für bloß „geduldete“ Flüchtlinge, die bislang häufig vom bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen waren. Es ermöglicht Ein- und Auszahlungen, Lastschriften, Überweisungen und das Bezahlen mit Karte.
- Das Basiskonto kann bereits zugleich als Pfändungsschutzkonto eröffnet werden. Für die Kontoeröffnung ist ein Antragsformular vorgesehen. Die Banken müssen das Formular sowie Informationen und Unterstützungsleistungen zu dem Basiskonto zur Verfügung

stellen. Das Konto muss innerhalb von zehn Geschäftstagen eröffnet werden, wenn der Antragsteller bestimmte Verfahrensschritte einhält.

- Für das Basiskonto können „angemessene“ Gebühren verlangt werden. Inhaber von Basiskonten dürfen gegenüber anderen Kontoinhabern aber nicht benachteiligt werden. Die Banken dürfen die Kontoeröffnung nur aus bestimmten, enggefassten Gründen verweigern, z. B. wenn der Betroffene bereits ein funktionstüchtiges Girokonto besitzt.

Achtung

Ein Konto, das „hoffnungslos“ überzogen ist, ist nicht funktionstüchtig!

Überwacht werden die Banken durch die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Betroffene können sich direkt an die BaFin wenden und so eine ablehnende Entscheidung überprüfen lassen. Auch hierfür gibt es ein einfach gehaltenes Formular.

Musterformulare und weitere Infos finden Sie hier:

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html

GLÄUBIGER/SCHULDEN

Neben der Klärung der wirtschaftlichen Situation des Schuldnerhaushaltes ist

es entscheidend, einen umfassenden Überblick über sämtliche Forderungen gegen den/die Schuldner/-in zu gewinnen. Hierzu sind die Unterlagen der Betroffenen (sofern vorhanden) zu überprüfen. Zudem sind gegebenenfalls die Gläubiger (Personen oder Firmen, die Forderungen gegen den/die Schuldner/-in geltend machen) um Übersendung einer detaillierten Forderungsaufstellung (aufgeschlüsselt nach § 367 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) zu bitten. Es empfiehlt sich, die festgestellten Forderungen zu überprüfen und, sofern erforderlich, rechtliche Schritte über Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte einzuleiten bzw. zu veranlassen. Dies gilt ebenso für sonstige offene rechtliche Fragen.

Um den Überblick über die Zahlungsverpflichtungen zu erleichtern, können die Ratsuchenden die vorhandenen Schuldenunterlagen vorsortieren. Dabei sollten die Zahlungsverpflichtungen chronologisch und nach Aktenzeichen getrennt sortiert werden. Insbesondere bei Forderungen, die durch Inkassounternehmen geltend gemacht werden, ist es wichtig, die Aktenzeichen zu beachten.

Stellt sich im Beratungsgespräch heraus, dass Unterlagen fehlen oder gar nicht vorhanden sind, müssen diese ergänzt werden. In der Regel ist hierbei auch eine Schufa-Selbstauskunft hilfreich.

Bei Gläubigeranfragen ist noch zu beachten, dass die Forderungen möglicherweise schon verjährt sein können oder intern abgeschrieben sind. Um in solchen Fällen nicht fahrlässig Rechtspositionen zu gefährden, sollte bei entsprechenden Anfragen vorsorglich die Einrede der Verjährung erhoben bzw. Verwirkung der Forderung geltend gemacht werden.

HILFSANGEBOTE FÜR SCHULDNER/-INNEN

Die Hilfsangebote für Schuldner/-innen gliedern sich in die Sparten soziale Schuldnerberatung, Regulierungsberatung und Prävention.

Soziale Schuldnerberatung

Soziale Schuldnerberatung ist eine ganzheitlich verfahrenende persönliche Hilfe für Menschen in wirtschaftlicher Not. Als psycho-soziale Dienstleistung gründet sich dieses Hilfeangebot auf einen bestimmten Arbeitsethos und daraus abgeleiteten Arbeitsprinzipien, die die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Schuldner wahren. Bei diesen Beratungsgrundsätzen handelt es sich um:

- die Freiwilligkeit des Beratungsangebots
- die Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der ratsuchenden Schuldner/-innen

- die Garantie von Verschwiegenheit und Vertraulichkeit
- die Nachvollziehbarkeit der Beratungsinhalte und Ergebnisse
- die fachliche Unabhängigkeit der Berater/-innen.

Die Ratsuchenden müssen das Angebot **freiwillig** nachfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus. Die **Eigenverantwortlichkeit** der Ratsuchenden muss stets gewahrt sein. Der/die Berater/in achtet die lebenspraktische Autonomie der Ratsuchenden und versucht, deren Selbsthilfepotentiale zu entwickeln und zu stärken, das heißt, er/sie entdeckt, fördert und erweitert deren persönliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven.

Die Hilfsleistung erfolgt in **Verschwiegenheit**, um die für einen erfolgreichen Beratungsprozess erforderlichen Bedingungen von Offenheit, Transparenz und Vertrauen zu realisieren. Das Vorgehen der Berater/-innen muss **nachvollziehbar** sein und sollte sich auf dem Stand der wissenschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Fachgebietes bewegen.

Soziale Schuldnerberatung ist nur auf der rechtlichen Grundlage der Sozialgesetzbücher I, II, VIII und XII sowie des Rechtsdienstleistungsgesetzes möglich.

Soweit die vorgenannten Sozialgesetzbücher die Grundlage bilden, gibt es ein Auftragsverhältnis mit einem Sozialleistungsträger (Kommune, Arbeitsagentur). Im Bereich der sozialen Schuldnerberatung hat daher die örtliche Kooperation zwischen dem zuständigen Sozialleistungsträger und den Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden eine herausragende Bedeutung.

Regulierungsberatung

Die Regulierungsberatung ist eine eher sachorientierte und verkürzte Form der sozialen Schuldnerberatung. Sie ist weniger beratungsintensiv und fokussiert auf die Entschuldung bzw. die Durchführung eines Verfahrens. Je nach Rechtsgrundlage unterscheiden wir die SGB-II-basierte Entschuldungsberatung und die Insolvenzberatung.

SGB II basierte Entschuldungsberatung

Das SGB II regelt das Hilfsangebot für Schuldner als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt, welches von Kreisen und kreisfreien Städten finanziert wird. Je nach Vereinbarung der Kommunen mit den Trägern des Hilfsangebots kann diese als soziale Schuldnerberatung oder als Verfahrens-/Regulierungsberatung gestaltet werden. Entscheidend ist die Art der Finanzierung sowie die jeweilige Anwendung der §§ 31, 31a und 61 SGB II. Die rechtlichen und finanztechnischen Grundlagen sind dabei zwar gleich. Aber

bei strikter Anwendung der Vorgaben aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Schuldnerberatung nur als Regulierungsberatung durchführbar. Denn diese Regeln sehen umfassende Auskunftspflichten der Beratungsstelle gegenüber dem Jobcenter sowie Leistungskürzungen vor, wenn die Schuldner bei der – vom Jobcenter verordneten – Beratung nicht mitwirken oder diese etwa eigenmächtig beenden. Das verträgt sich nicht mit den oben dargestellten Grundsätzen sozialer Schuldnerberatung.

Insolvenzberatung

Das Ziel der Insolvenzordnung ist die gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigern bei gegebener oder drohender Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen sowie deren wirtschaftlicher Neuanfang. Die auf dieser Rechtsgrundlage aufbauende Unterstützungsleistung umfasst die Beratung zum Verfahren unter Einbeziehung persönlicher Probleme der Betroffenen, die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, gegebenenfalls die Bescheinigung des Scheiterns und die Vertretung im gerichtlichen Insolvenzverfahren. Auf der Grundlage von § 305 Insolvenzordnung (InsO) und den 16 Landesausführungsgesetzen zur InsO ist diese Beratungsform grundsätzlich nur zwei Gruppen gestattet:

- den geeigneten Stellen (zum Beispiel Schuldnerberatungsstellen der Wohl-

fahrts- und Verbraucherverbände sowie der Kommunen), wenn sie nach den Regelungen der Bundesländer anerkannt sind. Diese müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Damit soll eine qualifizierte Beratung der Betroffenen sichergestellt werden.

- der Gruppe der sogenannten geeigneten Personen (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer)

Viele Bundesländer, beispielsweise Nordrhein-Westfalen, lassen gewerbliche Anbieter für die Insolvenzberatung zu, wenn diese die Anerkennungskriterien erfüllen.

INKASSOUNTERNEHMEN

Inkassounternehmen verstehen sich als Dienstleister, die für ihre Auftraggeber/-innen die ausstehenden Forderungen einziehen sollen. Rechtliche Grundlage einer Inkassotätigkeit ist das Rechtsdienstleistungsgesetz. Es erlaubt die Einziehung fremder Forderungen, wenn das Unternehmen bei der entsprechenden Behörde registriert ist, und besondere Sachkunde, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachweisen kann. Bei Verstößen kann die Registrierung widerrufen werden.

In der Bundesrepublik gibt es rund 700 Inkassounternehmen, von denen ein Großteil im Bundesverband der Deutschen Inkassounternehmen zusammen-

geschlossen ist. Das Geschäftsgebaren einzelner „Dienstleister“ stößt häufig auf zum Teil erhebliche Kritik.

Grundsätzlich sind Inkassounternehmen an möglichst raschen Zahlungsvereinbarungen interessiert. Darüber hinaus ist es für sie oftmals genauso wichtig, nähere Informationen über die wirtschaftliche Situation der Betroffenen und deren familiäres Umfeld zu erhalten.

Für die Schuldnerberatung ergibt sich daraus als Konsequenz, mit den im Beratungsgespräch erhaltenen Informationen verantwortungsbewusst und vorsichtig umzugehen.

INSOLVENZORDNUNG / RESTSCHULDBEFREIUNG

Seit 1999 haben erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte auch überschuldete Personen und Privathaushalte die grundsätzliche Chance, in einem sogenannten Verbraucherinsolvenzverfahren von ihren restlichen Verbindlichkeiten befreit zu werden. Umgangssprachlich nennt man dieses Verfahren auch Verbraucher- oder Privatinsolvenz. Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung ist jedoch an bestimmte, eng umrissene Bedingungen gebunden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren. Zunächst sind zwingend außergerichtliche Eini-

gungsbemühungen vorgesehen. Das heißt, die Schuldner/-innen müssen zunächst selbst oder mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle versuchen, eine Einigung mit den Gläubigern über eine Schuldenbereinigung bzw. -regulierung zu erreichen.

Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, kann die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung beantragt werden. Zunächst prüft das Insolvenzgericht, ob es nach seiner Einschätzung aussichtsreich ist, im sogenannten Verfahren über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan eine gütliche Einigung zwischen den Gläubigern und der Schuldnerin/dem Schuldner zu erzielen.

Wird dies als nicht aussichtsreich eingeschätzt oder scheitert das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren, wird das Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren wird das vorhandene Vermögen der Schuldner/-innen verwertet und quotenmäßig auf die Gläubiger aufgeteilt. Zudem müssen die Schuldner/-innen für die Dauer der Wohlverhaltensperiode den pfändbaren Teil ihres Einkommens an eine Treuhänderin oder einen Treuhänder abtreten. Diese verteilen die Beträge ebenfalls quotenmäßig an die Gläubiger. Wird die Wohlverhaltensperiode erfolgreich durchlaufen (das

gesamte Verfahren dauert vom Tag der Eröffnung bis zum letzten Tag der Wohlverhaltensphase max. sechs Jahre), wird den Schuldner/-innen Restschuldbefreiung erteilt. Sofern die Schuldner/-innen in der Lage sind, zumindest die Kosten des Verfahrens zu begleichen, können sie beantragen, dass ihnen bereits nach fünf Jahren Restschuldbefreiung erteilt wird. Sollten sie sogar in der Lage sein, innerhalb von drei Jahren die Verfahrenskosten und mindestens 35 Prozent der angemeldeten Forderungen zu begleichen, kann ihnen auf Antrag bereits nach drei Jahren Restschuldbefreiung erteilt werden.

Das Verfahren im Einzelnen

1. Die außergerichtliche Schuldenregulierung

Die außergerichtliche Schuldenregulierung hat Vorrang vor dem gerichtlichen Insolvenzverfahren. Die Schuldner/-innen müssen also zunächst versuchen, eine Einigung mit den Gläubigern über eine Schuldenbereinigung oder Schuldenregulierung zu erzielen. Ohne einen solchen Einigungsversuch ist das gerichtliche Verfahren und somit auch das Restschuldbefreiungsverfahren nicht möglich. **Es kann nur beantragt werden, wenn bescheinigt wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung erfolglos eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern versucht wurde. Diese Be-**

scheinigung muss von sogenannten geeigneten Stellen oder Personen ausgestellt werden. Einen solchen Einigungsvorschlag sollten Schuldner/-innen nicht allein unternehmen.

2. Das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan
- Wenn im außergerichtlichen Verfahren keine Einigung mit den Gläubigern erzielt wird, können die Schuldner/-innen beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen. In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel haben die Insolvenzgerichte ihren Sitz an dem Ort, an dem auch ein Landgericht seinen Sitz hat.

Mit dem Antrag müssen bestimmte Unterlagen und Erklärungen vorgelegt werden. Im Einzelnen sind dies:

- die Bescheinigung über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch
- der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung
- ein Überblick über das Vermögen (Vermögensübersicht)
- ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und Einkommens (Vermögensverzeichnis)
- ein Verzeichnis der Gläubiger und der geltend gemachten Forderungen sowie eine Erklärung, dass diese Angaben vollständig sind
- einen Schuldenbereinigungsplan.

Die vorgelegten Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnisse müssen vollständig sein. Wenn die Schuldner/-innen keinen ausreichenden Überblick über die bestehenden Forderungen haben, besteht ein Auskunftsanspruch gegen die Gläubiger. Diese müssen den Schuldner/-innen auf ihre Kosten die bestehenden Forderungen mitteilen.

Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan kann grundsätzlich von den im außergerichtlichen Verfahren gemachten Vorschlägen abweichen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die außergerichtlichen Regulierungsvorschläge in den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan aufzunehmen.

Das Gericht kann auf der Grundlage dieses Plans versuchen, eine gütliche Einigung zwischen Schuldner/-in und Gläubigern herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, hat diese die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Hat bereits die Mehrheit der Gläubiger dem Plan zugestimmt und hat diese auch Anspruch auf die Mehrheit der Forderungen, kann das Gericht die Zustimmung der übrigen Gläubiger ersetzen.

Hält das Insolvenzgericht eine Einigung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren für nicht aussichtsreich bzw. ist, wenn diese nicht zustande kommt, auch eine Zustimmungsserset-

zung durch das Gericht nicht möglich, wird das sogenannte vereinfachte Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren) eröffnet.

3. Verbraucherinsolvenzverfahren

Im Verbraucherinsolvenzverfahren wird das Vermögen und das pfändbare Einkommen der Schuldner/-innen entsprechend der Höhe der jeweils geltend gemachten Forderung (quotenmäßig) aufgeteilt. Die Schuldner/-innen haben zudem die Kosten des Verfahrens zu tragen und müssen sich der „Wohlverhaltensperiode“ unterziehen.

In dieser Zeit sind bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen. Die Schuldner/-innen müssen

- ihr pfändbares Einkommen an einen Treuhänder abtreten,
- sich um eine zumutbare Arbeit bemühen,
- die Hälfte einer eventuellen Erbschaft abtreten,
- jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Arbeitsstelle anzeigen.

Die Höhe der Verfahrenskosten ist abhängig vom Wert des Vermögens des/der Schuldners/in sowie den tatsächlich entstehenden Auslagen. Zudem müssen ggf. die Kosten für eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt bezahlt werden. Dies gilt jedoch nicht für mittellose Schuldner/-innen. Diese können einen Antrag auf

Stundung der Verfahrenskosten stellen. Wird ihnen auf Antrag anwaltliche Hilfe beigeordnet, sind auch diese Kosten von der Stundung erfasst.

Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode werden die bisherigen Schulden erlassen, es wird Restschuldbefreiung erteilt. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung sind jedoch Schulden aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ausgenommen. Hierzu zählen auch Forderungen aus einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Steuerstraftat oder sog. „vorsätzlich pflichtwidrig“ nicht gezahlter Unterhalt. Auch Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder gehören dazu.

Die Erlangung der Restschuldbefreiung hängt von vielen Faktoren ab und erfordert die Klärung einer Reihe von Detailfragen. Es ist daher auf jeden Fall ratsam, sich vorher eingehend bei Schuldnerberatungsstellen über dieses Verfahren zu informieren.

KONTOPFÄNDUNG

Genau wie Ansprüche auf Lohn und Gehalt können Guthaben bei Kreditinstituten gepfändet werden. Gerade in Zeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs stellt die Pfändung des Kontos einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Lebenssituation der Schuldner/-innen dar. Anders als bei einer Pfändung von Lohn oder Gehalt ist bei einer Kontopfändung

grundsätzlich das gesamte Guthaben pfändbar. Pfändungsschutz für Guthaben auf Girokonten ist seit 2012 nur noch auf dem Pfändungsschutzkonto (siehe P-Konto) möglich.

KONTOSPERRE

Nicht selten stehen Betroffene vor dem Problem, dass ihnen die Bank von ihrem Girokonto nichts mehr auszahlt und auch keine Überweisungsaufträge ausführt. Das Konto ist gesperrt, heißt es und die Kunden sind mittellos. Diesem Phänomen liegt keine Kontopfändung zugrunde, deren negative Folgen u.U. mit der Umwandlung in ein P-Konto abgeholfen werden könnte, sondern die Bank verrechnet den Sollstand eines Kontos mit den eingehenden Zahlungen. Kontosperrungen können dann auftreten, wenn sich das Girokonto im Minus befindet. Hat die Bank erfahren, dass sich die wirtschaftliche Situation des Betroffenen wesentlich verschlechtert, dieser zum Beispiel eine Vermögensauskunft abgegeben hat, kann es passieren, dass ein (weit) überschrittener Dispo auf den ursprünglich vereinbarten Betrag zurückgeführt werden soll, der Dispo gekürzt oder gekündigt wird oder eine bislang geduldete Kontoüberziehung ausgeglichen werden soll. Die Bank kann dann eingehende Zahlungen auf dem Konto und das heißt unter Umständen auch komplette Monatslöhne und -gehälter entsprechend den neuen Bedin-

gungen verrechnen. Für diese Art der Verrechnung besteht kein Pfändungs- oder besser gesagt Verrechnungsschutz.

KOSTEN DES ANGBOTS

Die soziale Schuldnerberatung als ganzheitlich verfahrenende persönliche Hilfe sollte für die Ratsuchenden kostenfrei sein. Hilfen für Schuldner und Überschuldete werden angeboten in den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kommunen und der Verbraucherberatungen. In einigen Beratungsstellen werden bei einer Schuldenregulierung die Kosten der Sachmittel (Porto, Fotokopien) berechnet. In anderen werden im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Gebühren erhoben für die Erledigung bestimmter Verfahrensabschnitte in Abhängigkeit zur Gläubigeranzahl (zum Beispiel 50,- € für den Insolvenzantrag und 5,- bis 10,- € pro Gläubiger), wobei die meisten Einrichtungen differenzieren nach pfändbarem und unpfändbarem Einkommen der Betroffenen. Diese Gebühren betragen in der Regel jedoch nicht mehr als ein Fünftel bis ein Zehntel der Kosten des tatsächlichen Unterstützungsaufwands. Grundsätzlich besteht Kostentransparenz.

KREDITE/KREDITKÜNDIGUNG

Zu den häufigsten Schuldenarten, zumindest der Höhe nach, zählen Bankschulden. In der Schuldnerberatung stößt man dabei auf Hypothekendarlehen und vor allem auf Konsumentenkre-

dite. Diese gliedern sich im Wesentlichen in Ratenkredite und Rahmenkredite.

Bei einem Ratenkredit werden der Auszahlungsbetrag, die Kosten des Darlehens und die Laufzeit festgeschrieben und dementsprechend die Höhe des Ratenbetrags bestimmt. Die Zinsen und andere Kostenteile des Kredits sind Bestandteil der Rate.

Für einen Rahmenkredit wird hingegen ein eigenes Konto eingerichtet und ein Höchstbetrag, mit dem das Konto belastet werden darf, vereinbart. Darüber hinaus wird eine Rate oder Mindestrate festgelegt. Bis zum Höchstbetrag kann in der Regel mehrfach beliehen werden. Verzinst wird der Betrag, der im Soll steht. Rahmenkredite verbinden Merkmale eines Dispositionskredits mit denen eines Ratenkredits. Der BGH hat festgelegt, dass Rahmenkredite wie Ratenkredite zu behandeln sind.

Die Regelungen zum Verbraucherschutz finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Dabei wird unterschieden zwischen Verbraucherdarlehensverträgen, Verträgen über Finanzierungshilfen sowie Ratenlieferungsverträgen. Eine Bank kann gem. § 498 BGB einen Kreditvertrag nur unter folgenden Voraussetzungen kündigen:

1. Kredite mit einer Laufzeit bis zu 36 Monaten, wenn Verbraucher/-innen mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Rückstand sind und der ausstehende Betrag sich auf mindestens zehn Prozent des Nettokreditbetrags beläuft.
2. Kredite mit einer Laufzeit ab 37 Monate, wenn Verbraucher/-innen mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Rückstand sind und der ausstehende Betrag sich auf mindestens fünf Prozent des Nettokreditbetrags beläuft.
3. Zusätzlich muss der Kreditgeber den Verbraucher/-innen erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Androhung der Kündigung gesetzt haben.

Bei einem Ratenkreditvertrag sind die Zinsen bereits in jede Rate eingerechnet. Die Bank muss nun bei der Kündigung und abschließenden Abrechnung eines Kredits die bereits gezahlten Raten von der Bruttokreditsumme abziehen. Von dem Rest muss sie den Teil der Zinsen zurück vergüten, der nicht verbraucht wurde. Diese Zinsvergütung wird nach einer festliegenden Formel berechnet. Auf den nun geforderten Betrag wird ein sogenannter Verzugszins berechnet, dessen Höhe ebenfalls im BGB geregelt ist.

Die Verzugszinsen dürfen demnach höchstens fünf Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegen.

Ein Grund, warum Bankschulden vielfach trotz regelmäßiger Ratenzahlungen nicht geringer werden, liegt an der Verrechnung der Zahlungen mit den Schulden: Nach § 497 BGB muss die Bank jede eingehende Zahlung in folgender Reihenfolge abrechnen:

1. Kosten,
2. Hauptforderung,
3. Zinsen.

Jede eingehende Zahlung reduziert also zunächst die vorhandenen Kosten, zum Beispiel Mahnkosten, Rechtsanwaltskosten oder Gerichtskosten. Wenn diese Kosten bezahlt sind, wird der eingehende Betrag mit der Hauptforderung, also dem geschuldeten Betrag ohne Zinsen, und zum Schluss dann mit den Zinsen verrechnet.

Für die Verrechnung eingehender Zahlungen bei sonstigen, nicht dem Verbraucherkreditgesetz unterliegenden Forderungen, wie zum Beispiel Waren-, Unterhalts-, Miet- oder Versicherungsforderungen, bildet das Bürgerliche Gesetzbuch die Grundlage für die Forderungsverrechnung. Hier werden die Zahlungen in folgender Reihenfolge verbucht:

1. Kosten,
2. Zinsen,
3. Hauptforderung.

Wenn Zahlungen erst ganz zum Schluss auf die Hauptforderung angerechnet werden, wächst die Gefahr, dass der Schuldberg trotz einer gewissen Rückzahlungssumme überhaupt nicht kleiner wird, da die Rate nicht ausreicht, um Kosten und Zinsen, geschweige denn auch nur einen Teil der Hauptforderung zu decken.

LOHNPFÄNDUNG

Forderungen der Schuldner/-innen gegen den Arbeitgeber auf Zahlung von Lohn und Gehalt können durch Gläubiger gepfändet werden. Dies erfolgt durch einen sogenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfüB). Dieser wird auf Antrag des Gläubigers vom zuständigen Vollstreckungsgericht, also dem Amtsgericht am Wohnsitz der Schuldnerin/des Schuldners erlassen. Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen wird auf der Grundlage einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung (Pfeiv) vollstreckt, die durch die zuständige Vollstreckungsbehörde erlassen wird.

Nach Eingang des PfüBs oder Pfeivs ist der Arbeitgeber als Drittschuldner verpflichtet, die pfändbaren Teile des Arbeitseinkommens einzubehalten und an

den Gläubiger zu überweisen. In diesem Dreiecksverhältnis kommt dem Arbeitgeber als Drittschuldner eine zentrale Rolle zu. Er haftet nämlich sowohl gegenüber der Gläubiger- als auch der Schuldner/-innenseite für die korrekte Abwicklung der Lohnpfändung.

Im konkreten Fall muss der Arbeitgeber klären:

- Wieviel ist pfändbar?
- Wer erhält den pfändbaren Betrag bei mehreren PfüBs und Pfeifs?

Die Höhe des jeweils pfändbaren Betrags ergibt sich aus der Pfändungstabelle gem. § 850 c ZPO. Die aktuelle Pfändungstabelle finden Sie als pdf-Datei auf der Seite des Bundesjustizministeriums: http://www.bmjv.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Publikationensuche_Formular.html (unter *Publikationen* suchen Stichwort **Pfändungstabelle** eingeben)

Im Justizportal NRW lässt sich die Pfändungstabelle individuell erstellen: https://www.justiz.nrw.de/BS/broschueren_hilfen/pfaendungstabelle/index.php

Maßgeblich für die Höhe des pfändbaren Betrages ist neben dem Nettoeinkommen die Anzahl der Personen, denen gegenüber die Schuldnerin/der Schuldner unterhaltspflichtig ist.

Beispiel

Schuldner/-in alleinstehend

1 250,- € netto

Spalte 0 (Unterhaltspflicht für 0 Personen)
pfändbar: 123,28 €

Schuldner/-in verheiratet / zwei Kinder

2 000,- € netto

Spalte 3 (Unterhaltspflicht für zwei Kinder plus eine Ehefrau = drei Personen)
pfändbar: 21,49 €

Gehen beim Arbeitgeber als Drittschuldner mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ein, sind die pfändbaren Einkommensanteile an den Gläubiger zu überweisen, dessen Pfändungsbeschluss als erster eingegangen ist. Entscheidend ist allein das Datum der Zustimmung beim Drittschuldner.

Beispiel

Der Pfändungsbeschluss des Gläubigers A geht am 20.03.2016 beim Arbeitgeber ein. Am 21.03.2016 wird ein weiterer Pfändungsbeschluss des Gläubigers B dem Arbeitgeber zugestellt. Die pfändbaren Einkommensanteile gehen an den Gläubiger A. Gläubiger B muss so lange warten, bis die Forderung von Gläubiger A vollständig befriedigt ist.

Gehen mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zeitgleich beim Drittschuldner ein, sind diese nach Forderungsanteilen aufzuteilen.

Beispiel

PfÜB Gläubiger A über 4000,- €, PfÜB Gläubiger B über 6000,- €. Wenn 200,- € monatlich pfändbar sind, wird wie folgt aufgeteilt: Gläubiger A erhält 80,- €, Gläubiger B erhält 120,- €.

Achtung

Verbleibt den Betroffenen nach Abzug des pfändbaren Betrags weniger als das Existenzminimum gem. SGB II oder SGB XII, besteht die Möglichkeit, eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages zu beantragen. Die Grundlage hierfür ist § 850 f ZPO.

MAHNVERFAHREN

Das Mahnverfahren ist eine kostengünstige Möglichkeit für Gläubiger, in relativ kurzer Zeit einen vollstreckbaren Schuldtitel, einen sog. Vollstreckungsbescheid zu erlangen. Die Vordrucke hierfür gibt es im Internet und im Schreibwarenladen. Sie werden vom Gläubiger selbst ausgefüllt und an das für ihn zuständige Vollstreckungsgericht weitergeleitet.

Dieses veranlasst ohne weitere inhaltliche Prüfung die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde an die Schuldner/-innen. Mit dem Mahnbescheid werden die Schuldner/-innen aufgefordert, den geltend gemachten Betrag an den Gläubiger zu entrichten, da ansonsten ein Vollstreckungsbescheid ergeht. Sollte die Forderung ganz oder teilweise bestritten werden, werden die Schuldner/-innen aufge-

fordert, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Mahnbescheides Widerspruch einzulegen.

Ein Vordruck für den Widerspruch ist dem Mahnbescheid beigelegt. Der Widerspruch ist nicht an den Gläubiger zu richten, sondern muss an das Gericht geschickt werden, das den Mahnbescheid erlassen hat.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Als zugestellt gilt der Mahnbescheid nicht nur bei der persönlichen Aushändigung an die Schuldnerin/den Schuldner, sondern auch dann, wenn eine entsprechende Benachrichtigung über die versuchte Zustellung im Briefkasten der Betroffenen hinterlegt wird.

Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Zahlungen geleistet worden sind oder Widerspruch eingelegt worden ist, ergeht der Vollstreckungsbescheid. Auch hier haben die Betroffenen eine 14-tägige Frist ab dem Datum der Zustellung, um Einspruch einzulegen. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, hat der Gläubiger einen rechtskräftigen Schuldtitel, der 30 Jahre lang gültig und Grundlage für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist.

PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO (P- KONTO)

Seit Juli 2010 haben Schuldner/-innen die Möglichkeit, auf Antrag ein schon be-

stehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto, das so genannte P-Konto, umzuwandeln. Auf diesem P-Konto ist ein monatlicher Grundbetrag (Sockelfreibetrag) unpfändbar. Dieser Betrag wird alle zwei Jahre gesetzgeberisch angepasst. Stichtag ist zweijährlich jeweils der 1. Juli. Seit 2015 beträgt er 1 073,88 €. Aus diesem Betrag können Überweisungen, Lastschriften, Barabhebungen, Daueraufträge etc. getätigt werden. Damit soll die materielle Existenzgrundlage der Schuldner/-innen ohne Einschaltung der Justiz gewährleistet werden.

Dieser unpfändbare Grundbetrag kann durch die Vorlage einer Bescheinigung beim Kreditinstitut erhöht werden. Das ist der Fall, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten erfüllt werden müssen oder die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber Leistungen nach SGB II oder SGB XII für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entgegennimmt oder aber bestimmte Sozialleistungen, Kindergeld oder Unterhalt gutgeschrieben werden. Der Erhöhungsbetrag für die erste berechnete Person beträgt seit 2015 404,16 €, für jede weitere berechnete Person je 225,17 €. Auch diese Beträge werden alle zwei Jahre jeweils zum 1. Juli angepasst. Die aktuellen Sockelbeträge können bei den Fachberatern erfragt werden.

Bescheinigungen ausstellen können Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familien-

kassen, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Schuldnerberatungsstellen, die eine Anerkennung nach § 305 Insolvenzordnung haben.

Bescheinigt oder bestätigt werden können nur die jeweils unpfändbaren Basisbeträge. Die Bestätigung des unpfändbaren Betrags eines individuellen Arbeitseinkommens nach der Pfändungstabelle oder einer über die Sockelbeträge hinausgehenden Sozialleistung ist nicht vorgesehen. Dies kann nur über einen konkreten Pfändungsschutzantrag beim Vollstreckungsgericht erreicht werden.

Zudem können Schuldner/-innen beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass die Pfändungsmaßnahme dauerhaft aufgehoben oder zumindest für 12 Monate eingestellt wird. Voraussetzung ist der Nachweis, dass dem Konto in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung überwiegend unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind. Zudem muss man glaubhaft machen, dass auch in den nächsten zwölf Monaten keine pfändbaren Beträge zu erwarten sind. (§ 850 I ZPO).

PRÄVENTION

In der Schuldenprävention unterscheidet man zwischen struktur- und personenbezogenen Maßnahmen. Von Bedeutung ist im Rahmen dieser Broschüre der Bereich personenbezogener Prävention.

Darunter versteht man Informationsveranstaltungen, Trainingskurse, Gruppenberatungen, Multiplikatorenfortbildungen und ähnliches. Diese Veranstaltungen finden an Volkshochschulen, Berufsbildungseinrichtungen, Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in der Jugendberufshilfe, in der Jugendsozialarbeit, an Schulen und in Verbraucherberatungsstellen statt.

Die stetig steigende Zahl von überschuldeten Personen unterschiedlicher Altersgruppen führte in den letzten Jahren dazu, dass verschiedene Projekte im Bereich Prävention entwickelt und erprobt wurden. Da das Thema Geld und Umgang mit Geld immer noch zu den Tabuthemen in unserem Lebensalltag gehört, orientieren sich die Projekte zunehmend daran, Finanzkompetenz zu vermitteln. Finanzkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation und somit eine wichtige Grundlage für eine verantwortungsvolle Haushalts- und Lebensführung. Angemessene Finanzkompetenz ist eine zentrale Bedingung, um Finanz- und Konsumententscheidungen richtig zu treffen und die Folgen dieser Entscheidungen kritisch abschätzen zu können.

Das bundesweite Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz e. V. definiert in seiner Präambel den Begriff Finanzkompetenz wie folgt:

„Finanzkompetenz ist die Kompetenz zur Gewinnung und nachhaltigen Nutzung finanzieller Mittel und Finanzdienstleistungen. Dies schließt die Abwägung von Bedürfnissen und Alternativen der Bedürfnisbefriedigung ein und hat stets auch die langfristige Vermögenssicherung im Blick.“

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur – und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) hat zum Beispiel diverse Projekte für verschiedene Zielgruppen entwickelt:

Zudem haben verschiedene Projekte unterschiedliche Materialien für spezifische Zielgruppen entwickelt und erprobt, beispielsweise Spiele, Filme und Handlungsanleitungen.

Projektbeispiele siehe Anhang.

RUNDFUNKBEITRAGSBEFREIUNG

Nach dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist grundsätzlich jeder Haushalt zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags (früher unter GEZ-Gebühren bekannt) verpflichtet. Auf Antrag kann für bestimmte Personengruppen wie zum Beispiel Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder XII der Rundfunkbeitrag erlassen oder ermäßigt werden (§ 4 Abs. 1 und 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung muss schriftlich bei der zustän-

digen Landesrundfunkanstalt gestellt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder durch den entsprechenden Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen (§ 4 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Die Befreiung oder Ermäßigung gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum des Bescheides, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Erstellung des Bewilligungsbescheides gestellt wird (§ 4 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag).

SCHUFA

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (kurz Schufa) speichert über 680 Millionen Daten von über 65 Millionen Bundesbürgerinnen und -bürgern. Im Wesentlichen sind Banken, aber auch Kaufhäuser, Kreditkartengesellschaften, Einzelhandelsunternehmen und Versandhäuser Vertragsunternehmen der Schufa. Sie registriert alle wichtigen Daten rund um die Kreditvergabe. Insbesondere werden sogenannte Negativmerkmale wie Kreditkündigungen, Ratenzahlungsrückstände ab einer bestimmten Höhe, Rückbuchungen von Schecks oder Einziehungsaufträgen, Anträge auf Mahnbescheide oder eidesstattliche Versicherungen gespeichert.

Daneben erstellt die Schufa in einem sogenannten Scoring-Verfahren Prognosen zur Sicherheit, mit der eine Kundin/ ein Kunde ihre/seine Rückführungsverpflichtungen erfüllt. Ein Zahlenwert zwischen eins und 1000 soll darüber Auskunft geben, wobei 1000 volle Kreditwürdigkeit bedeutet. Welche Faktoren den Score-Wert im Einzelnen bestimmen, wird von der Schufa bislang als Geschäftsgeheimnis behandelt. 2008 hat die Bundesregierung eine Untersuchung in Auftrag gegeben, die in Auskunfteien gespeicherte Verbraucherdaten überprüfen sollte und zu dem Ergebnis kam, dass knapp die Hälfte der gespeicherten Daten und damit der Auskünfte fehlerhaft sind. Das kann im Ernstfall dazu führen, dass Personen als weniger kreditwürdig eingestuft wurden, als sie es eigentlich waren.

Problematisch ist, dass die persönlichen Daten der Betroffenen offengelegt werden müssen, das Verfahren, nach dem die Kreditwürdigkeit beurteilt wird, jedoch nicht.

Die Schufa aktualisiert ihre Daten laufend und speichert sie so lange, bis die entsprechenden Schulden bezahlt worden sind. Auch, nachdem die Schulden beglichen sind, wird die Eintragung noch einige Zeit im System geführt. Sie hat dann zwar den Vermerk „erledigt“, ist aber nichtsdestotrotz nicht gelöscht. Dies

kann zum Beispiel nach einer Erteilung der Restschuldbefreiung sehr problematisch sein.

Die Schufa ist die wichtigste Quelle, nach deren Informationen Banken darüber entscheiden, ob ein Kunde überhaupt ein Konto, einen Kredit oder eine der begehrten Plastikkarten wie EC- oder Kreditkarte bekommt.

Schon bei der Beantragung eines Girokontos muss man in der Regel die sog. „Schufaklausel“ unterschreiben. Damit gibt man sein Einverständnis, dass die Daten an die Schufa weitergeleitet werden dürfen. Alle Kundinnen/Kunden, über die Einträge in der Schufa bestehen, haben das Recht, die über sie gespeicherten Daten bei der Schufa abzufragen. Ebenso können sie verlangen, dass falsche Einträge berichtigt werden.

Schufa Auskünfte sind teilweise kostenpflichtig. Die sogenannte Bonitätsauskunft kostet 29,95 €. Seit April 2010 haben alle Betroffenen das Recht auf mindestens eine kostenfreie Auskunft pro Jahr. Diese Selbstauskunft kann auch per Internet www.meineschufa.de bestellt werden. Die Kontaktdaten der Schufa finden Sie im Anhang.

SCHULDENREGULIERUNG

Bevor Verhandlungen mit der Gläubigerseite aufgenommen werden, sollte

klar sein, was die Schuldner/-innen leisten können und wie die weitere Perspektive des Schuldnerhaushaltes aussieht. Bei jeder Verhandlung ist immer die Situation der Betroffenen ausschlaggebend. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Beratungsfachkräfte sollten sich ihre eigene Position/Stellung bewusst machen. Sie vertreten zwar den/die Schuldner/in, haben aber zugleich eine Vermittlerfunktion. Oder anders ausgedrückt: Sie sind die Kommunikationsagentur, die abge- bzw. unterbrochene Gesprächsverbindungen wiederherstellt.
- Grundlage jeder Verhandlung kann immer nur die reale Situation der Betroffenen sein. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.
- Schuldnerberatung sollte deshalb vorsichtig agieren und keine unrealistischen Angebote machen.
- Regulierungsangebote, die auf einer realistischen Grundlage gemacht werden, sollten nicht nachverhandelt werden. Es sei denn, dass sich diese Grundlage verändert hat.

Die gemachten Angaben müssen immer der Wahrheit entsprechen. Die Integrität der Beratungsstelle steht sonst auf dem Spiel.

UNTERHALTSPFÄNDUNG

Auch bei Pfändungsbeschlüssen wegen laufender Unterhaltsforderungen gilt das Prioritätenprinzip. Das heißt, dass grundsätzlich auch in solchen Fällen das Datum der Zustellung beim Drittschuldner für die Reihenfolge entscheidend ist. Es gibt somit zunächst keinen Vorrang für Unterhaltsgläubiger.

Beispiel

Am 20.03.2016 wird dem Drittschuldner der Pfändungsbeschluss einer Bank zugestellt. Rund einen Monat später, am 18.04.2016, wird ein weiterer Pfändungsbeschluss zugestellt, und zwar wegen laufenden Ehegattenunterhalts. Da die Bank ihren Pfändungsbeschluss früher hat zustellen lassen, gehen die nach der Pfändungstabelle pfändbaren Beträge an sie. Die Unterhaltspfändung geht zunächst ins Leere.

Aber bei Unterhaltspfändungen ist zu beachten, dass diese nicht nach der Pfändungstabelle der Zivilprozessordnung erfolgen. Vielmehr sieht § 850d ZPO vor, dass bei Unterhaltsansprüchen das Arbeitseinkommen ohne die in § 850c ZPO genannten Einschränkungen pfändbar ist. Die genaue Höhe des bei einer Unterhaltspfändung verbleibenden pfändungsfreien Betrages wird bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses jeweils individuell festgelegt. Feste Regeln gibt es hierbei zwar nicht,

eine gewisse Orientierungshilfe stellt jedoch die sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“ dar, die regelmäßig aktualisiert wird. Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle finden Sie hier:

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/

VERJÄHRUNG

Verjährung, korrekter „die Einrede der Verjährung“, ist ein Leistungsverweigerungsrecht. Nach Ablauf bestimmter Fristen erlischt eine Forderung nicht, es wird lediglich demjenigen, von dem die Leistung eingefordert wird, das Recht eingeräumt, diese nicht mehr erbringen zu müssen. Verjährungsfristen können gehemmt oder durch Neubeginn der Verjährung abgebrochen werden.

Das Verjährungsrecht ist kompliziert und kann hier selbst in seinen Grundzügen nicht dargestellt werden. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass es im Umgang mit Gläubigerforderungen wichtig ist, darauf zu achten, wie alt diese Forderungen sind, ob sie zivil- oder öffentlich-rechtlicher Art, oder bereits tituliert, also rechtskräftig, sind. Anhand dieser Faktoren entscheidet sich, ob eine Forderung überhaupt noch erfüllt werden muss oder wie lange ein derartiger Anspruch besteht. Vorsicht sollte man walten lassen bei unter Umständen voreiligen Stundungsanträgen. Mit diesen erkennt

man immer auch die Forderung an, was dann einen Neubeginn der Verjährung nach sich zieht.

Je nach Art der Forderung gibt es unterschiedliche Verjährungsfristen. Diese betragen drei, vier, fünf, zehn oder 30 Jahre. Für Forderungen, die nicht tituliert und nicht öffentlich-rechtlicher Art sind, gilt in der Regel eine dreijährige Verjährungsfrist. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Grundlage ist, dass derjenige, der Ansprüche geltend macht, entweder die Adresse der Person kennt, die den Anspruch erfüllen soll, oder aber diese ohne größeren Aufwand in Erfahrung bringen könnte. Meldet sich also ein Gläubiger erst nach Ablauf der Frist, obwohl er sich früher hätte melden können, kann die Forderung bereits verjährt sein.

Beispiel

Herr Mustermann hat die Telefonrechnung vom 2. Januar 2016, die Handwerkerrechnung vom 2. Juni 2016, die Wohnungsmiete für den Monat November und die Versandhausrechnung von 10. Dezember 2016 nicht bezahlt. Sofern die Gläubiger noch nichts unternommen haben, beginnt die Verjährung für alle Forderungen am 01.01. 2017 und endet, sofern von den Gläubigern immer noch nichts unternommen wurde, am 31.12.2019, wenn die Adresse von Herrn M bekannt war. Begleicht Herr M diese Forderungen

oder Teile davon nach dem 01.01.2020, also nachdem diese bereits verjährt sind, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung.

VERMÖGENSAUSKUNFT

Die Vermögensauskunft der Schuldnerin/ des Schuldners ersetzt seit 2013 die bis dahin sogenannte Eidesstattliche Versicherung. Sie dient der Information des Gläubigers über die Vermögensverhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners. Diese/-r ist zur Angabe aller Vermögenswerte verpflichtet. Durch unvollständige oder unrichtige Angaben macht man sich strafbar.

Eine Vermögensauskunft kann nur verlangt werden, wenn die Forderung bereits tituliert und eine von der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher gesetzte Zweiwochenfrist zur Zahlung der ausstehenden Forderung abgelaufen ist. Sollte die Schuldnerin/der Schuldner in den letzten beiden Jahren bereits eine Vermögensauskunft abgegeben haben, erhält der Gläubiger lediglich eine Kopie des Protokolls der letzten Vermögensauskunft. Zur Neuabgabe ist die Schuldnerin/der Schuldner nur verpflichtet, wenn sich ihre/seine wirtschaftlichen Verhältnisse nachweislich verändert haben.

Die/der Gerichtsvollzieher/-in ist zuständig für die Abnahme der Vermögensauskunft bei privatrechtlichen Forderungen. Öffentlich-rechtliche Gläubiger nehmen

die Vermögensauskunft selbst oder durch beauftragte Behörden ab, zum Beispiel durch das Hauptzollamt.

Die Abnahme der Vermögensauskunft kann im Büro der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers oder in der Wohnung der Schuldnerin/des Schuldners erfolgen. Erscheint die Schuldnerin/der Schuldner nicht zum Termin oder weigert sie/er sich, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, kann der Gläubiger bei Gericht einen Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe beantragen. Es handelt sich dabei aber nicht um einen strafrechtlichen Haftbefehl. Eine Inhaftierung ist daher unzulässig, wenn die Vermögensauskunft abgegeben wird.

Die Vermögensauskunft wird in ein elektronisch geführtes Schuldnerverzeichnis eingetragen, welches jedes Bundesland bei einem zentralen Vollstreckungsgericht führt. In NRW ist dieses das AG Hagen. Das Schuldnerverzeichnis ist nicht öffentlich und kann von Gerichtsvollziehern und Vollstreckungsbehörden sowie, Register-, Vollstreckungs- und Insolvenzgerichten und Strafverfolgungsbehörden eingesehen werden. Die Eintragung wird nach zwei Jahren gelöscht, oder auf Antrag, wenn die Forderung beglichen wurde.

WOHNUNGSKÜNDIGUNG/ ZWANGSRÄUMUNG

Mietschulden sind sogenannte Primärschulden. Sie bedrohen die Existenzgrundlage, gefährden den Arbeitsplatz, verschlechtern die Vermittlungschancen im Falle von Arbeitslosigkeit, schädigen das Selbstwertgefühl, zwingen häufig zum Schulwechsel der Kinder, vernichten gewachsene nachbarschaftliche Verbindungen und bedrohen das soziale Umfeld.

Ein Mietverhältnis kann wegen Mietschulden fristlos gekündigt werden, wenn aufeinander folgend mehr als der Betrag einer Monatsmiete oder unregelmäßig der Betrag von zwei Monatsmieten nicht entrichtet wurde. Eine Wohnungskündigung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen und muss allen im Vertrag genannten Personen zugehen. Eine Wohnungskündigung gibt der Vermieterin/dem Vermieter noch keine Handhabe, direkt gegen die Mieter/-innen der gekündigten Wohnung vorzugehen. Die fristlose Kündigung berechtigt die Vermieterin/den Vermieter lediglich dazu, mit einer Räumungsklage das Räumungsurteil anzustreben. In der Praxis wird daher häufig die Klageerhebung schon mit der Kündigung vorgenommen.

Bei einer fristlosen Kündigung der Mietwohnung wie auch bei einer Kündigung mit erfolgter Räumungsklage bestehen

Möglichkeiten der Intervention zum Erhalt der Wohnung. Der Vermieterin/dem Vermieter sollten die Hintergründe für den aktuellen Zahlungsrückstand geschildert werden. Es sollte eine Tilgungsperspektive entwickelt und aufgezeigt werden, dass die künftigen Mietzahlungen sicher gestellt sind. Bei erfolgter Räumungsklage haben Mieter/-innen noch eine zweimonatige Schonfrist, in der die Kündigung rückgängig gemacht werden kann: Entweder durch Begleichung des gesamten Rückstandes, etwa wenn mögliche Geldquellen erschlossen werden können, oder durch eine Mietschuldenübernahmeerklärung, zum Beispiel durch das Jobcenter oder Sozialamt. Kann mit diesen Mitteln eine Wohnung nicht dauerhaft gesichert werden, bestehen nur noch wenige Möglichkeiten, die Zwangsäumung aufzuschieben.

ZWANGSVOLLSTRECKUNG DURCH GERICHTSVOLLZIEHER/-INNEN

Aufgabe der Gerichtsvollzieher/-innen ist unter anderem, die verwertbare Habe der Schuldner/-innen einzuziehen. Bargeld wird direkt mitgenommen und an den Gläubiger ausgehändigt, Sachwerte werden versteigert. Dieses kann auf zwei verschiedenen Wegen geschehen: Entweder als Präsenzversteigerung. Diese geschieht vor Ort. Dazu ist die Anwesenheit von Versteigerer und Bieter erforderlich. Oder es wird über das Internet versteigert. Der zu versteigernde Gegenstand

wird von der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher fotografiert und beschrieben. Aus der Beschreibung und dem Foto dürfen keine Rückschlüsse auf die Schuldnerin/den Schuldner oder ihre/seine Wohnung möglich sein. Versteigert wird bei Online-Versteigerungen über die Plattform www.justiz-auktion.de. Der Versteigerungserlös geht nach Abzug der entstandenen Kosten ebenfalls an den Gläubiger.

Die Gerichtsvollzieher/-innen haben nur mit Einverständnis der Schuldner/-innen oder aufgrund einer richterlichen Erlaubnis Zutritt zur Wohnung. In der Wohnung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sämtliche Einrichtungs- und Wertgegenstände den Schuldner/-innen gehören. Sofern im Besitz Dritter befindliche Dinge gepfändet werden haben diese die Möglichkeit, hiergegen im Wege der Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) vorzugehen.

Die durchgeführten Pfändungen werden in einem Pfändungsprotokoll festgehalten. Darin werden die pfändbaren Sachen aufgelistet. Zudem werden Angaben zum Lebensunterhalt (Arbeitgeber) sowie der Bankverbindung erfragt. Angaben zum Lebensunterhalt oder zur Bankverbindung müssen Schuldner/-innen bei einer Pfändung jedoch nicht machen, die Auskunft ist freiwillig. Sofern keine pfändbaren Sachen vorhanden sind, wird bescheinigt, dass die Pfändung fruchtlos ausgefallen ist.

Die Frage, was Schuldner/-innen zu belassen ist, wird in § 811 ZPO ff geregelt.

Danach sind unpfändbar:

- die Mindestausstattung des Haushaltes
- persönliche Gegenstände
- beruflich benötigte Dinge
- geringwertige Gegenstände.

Außerdem sind Gegenstände unpfändbar, deren voraussichtlicher Erlös außer Verhältnis zum Wert steht. In Zweifelsfällen können Schuldner/-innen Rechtsmittel einlegen: Zum Beispiel können sie gem. § 765a ZPO Vollstreckungsschutz wegen sittenwidriger Härte beantragen oder gem. § 766 Abs. 1 ZPO Erinnerung gegen eine Pfändungsmaßnahme einlegen.

Gehen innerhalb kurzer Zeit, in der Regel zwei bis drei Monate, mehrere Pfändungsaufträge bei der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher ein, kann auf vorliegende Pfändungsprotokolle verwiesen oder, wenn es nichts zu pfänden gibt, „amtsbekannte Unpfändbarkeit“ mitgeteilt werden.

Anhang



Hilfreiche Adressen im Internet

www.fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de

Homepage der Fachberater Schuldnerberatung NRW mit Hinweisen zu aktuellen Themen und Veranstaltungen.

www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW hat sich mit Mitgliedsorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen und auf ein gemeinsames Fortbildungsprogramm für die Schuldner- und Insolvenzberatung verständigt. Das Fortbildungsangebot der AG Schuldnerberatung bietet mit seinen Angeboten einen umfangreichen Themenkatalog für die berufliche Weiterbildung an.

<http://www.bag-sb.de>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. bietet auf Ihren Internetseiten ein umfassendes Angebot zum Thema Schuldnerberatung. Neben praktischen und vielfältigen Hilfen wie Adressen und Arbeitsmaterialien sind dies auch schuldnerpolitische Informationen sowie Informationen zur aktuellen Rechtslage in Gesetz und Rechtsprechung. Die Webseite gibt ferner einen Überblick über das vielfältige Informationsangebot der BAG, etwa auch der Zeitschrift „BAG-SB Informationen“, Fortbildungsveranstaltungen und Links zu den Landesarbeitsgemeinschaften.

www.sfz.uni-mainz.de

Das Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz ist die Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung für die Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. In ihrer umfassenden Datenbank befinden sich Links, Fachinformationen, Gerichtsurteile, Abhandlungen und Musterbriefe. Ferner wird ein Fortbildungskalender unterhalten.

www.infodienst-schuldnerberatung.de

Dies ist ein Informationsdienst für Berater/-innen in den Schuldnerberatungsstellen und offenen sozialen Diensten. Geschaffen und gestaltet für die Bereiche der Caritasverbände in der Erzdiözese Freiburg, des Diakonischen Werkes in Baden und Württemberg und zahlreichen sozialen Diensten und Einrichtungen in Stuttgart informiert er über aktuelle Fragen, Themen und Entwicklungen in der Schuldnerberatung, gibt praktische Hilfen für die tägliche Arbeit an die Hand und ist damit auch überregional eine interessante Informationsquelle.

www.meine-schulden.de

Weitere Informationen für Betroffene hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hier auf einem gesonderten Internetportal bereitgestellt.

<http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de>

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V. bietet aktuelle Informationen, die für die Beratungspraxis relevant sind.

<https://www.mfkjks.nrw/verbraucherinsolvenzberatungsstellen>

Das Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW hat eine Liste der anerkannten Schuldnerberatungsstellen in NRW in freier Trägerschaft erstellt.

Materialien und Projekte zum Thema Schuldenprävention

Die hier genannten Adressen und Materialien geben einen Überblick über unterschiedliche Materialien und Projekte. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und nimmt keine Bewertung des Materials vor.

<https://www.schuldnerhilfe.de/vorbeugung-im-ueberblick/>

Die Schuldnerhilfe Essen gGmbH führt diverse Materialien zum Thema Prävention, unter anderem einen Finanzführerschein, das Spiel, Kohlopolo und die DVD „Ich kauf mich happy“.

www.finanziell-fit.de

Das Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg Universität in Mainz bietet Schulungsunterlagen zum Thema Finanzkompetenz. Die Materialien sind untergliedert in die Zielgruppen Jugend/Familie und U25.

<http://www.netzwerk-finanzkompetenz.nrw.de/materialsammlung/>

Das Netzwerk Finanzkompetenz NRW ist ein landesweiter Zusammenschluss verschiedener Träger, die unterschiedliche Präventionsprojekte in NRW anbieten. Die Koordination des Netzwerkes liegt beim Verbraucherministerium NRW. Über das Netzwerk werden verschiedene Arbeitsmaterialien angeboten, u. a.:

Für Familienbildungsstätten/Kitas: Praxishandbuch „Über Geld spricht man doch!“

Für Schulen: „MoKi – Money und Kids“, Materialsammlung für die Primarstufe und „Fit fürs eigene Geld“, Materialsammlung für die Sekundarstufe.

www.vz-nrw.de

Über die Verbraucherzentrale NRW können diverse Materialien bezogen werden.

> Themen > Finanzen > Schulden, Insolvenz

www.praeventionsnetzwerk-finanzkompetenz.de

Das bundesweite Präventionsnetzwerk bündelt und koordiniert die separaten regionalen Präventionsprojekte und fördert den Erfahrungsaustausch. Es übernimmt eine politische Lobbyfunktion und übt Einfluss auf politische Entscheidungen und fördert die Entwicklung neuer Ideen.

SCHUFA Kontaktadressen

SCHUFA Holding AG

Postfach 10 25 66

44725 Bochum

Telefonisch: 0611 92780 von Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr

www.meineschufa.de

oder

www.schufa.de

Impressum

Herausgeber

Der Paritätische NRW
Loher Straße 7 | 42283 Wuppertal
Telefon: 0202 28 22 0 | Telefax: 0202 28 22 110
www.paritaet-nrw.org

Fachgruppe

Arbeit, Armut, Soziale Hilfen, ~~€~~Europa
Fachbereich Schuldnerberatung

Redaktion

Georg Eickel
Telefon: 02572 954878
eickel@paritaet-nrw.org

Alexander Elbers

Telefon: 0231 18 99 89 18
elbers@paritaet-nrw.org

Martin Huesmann

Telefon: 02561 96 11 04
huesmann@paritaet-nrw.org

Layout

Der Paritätische NRW
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Birgit Klewinghaus

Gefördert durch:



Neuaufgabe Dezember 2016